



Bundesministerium für Finanzen
Johannesgasse 5
1010 Wien

1011 Wien, Strauchgasse 3
Tel. +43 1 531 27-2435
meldestelle@oekb.at
www.oekb.at

Wien, 14. Mai 2018

Stellungnahme: Kapitalmarktgesezt, Alternativfinanzierungsgesetz, Änderung (43/ME)

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Oesterreichische Kontrollbank nimmt zu dem im Betreff genannten Ministerialentwurf wie folgt Stellung:

Zu Art 1 Z 3 des 43/ME:

Der neue Ausnahmetatbestand des § 3 Abs 1 Z 10 KMG soll künftighin prospektfreie Angebote von Wertpapieren und Veranlagungen in Höhe von jeweils 2 Millionen – statt wie bisher iHv bis zu 250.000 Euro – pa ermöglichen. Diese Regelung versteht sich nach den Erläuterungen als Umsetzungsbestimmung zur Prospekt-VO und bedeutet eine erhebliche Erleichterung insb. für KMU's, da diese nunmehr keinen Aufwand für die Erstellung eines Prospektes nach KMG tätigen müssen.

§ 3 Abs 1 Z 10 KMG ist allerdings nicht nur für die durch die Prospekt-VO geregelte Prospektflicht maßgeblich, sondern dient darüber hinaus auch als Verweisnorm der – von der Prospekt-VO gar nicht geregelten – Meldepflicht bzw deren Ausnahmekatalog nach § 13 Abs 2 KMG. Die Meldepflicht knüpft aber nicht an die Erwägungen zur Prospektinformation an, sondern hat primär die allgemeine Marktinformation aller beteiligten Verkehrskreise über die inländische Kapitalmarktbeanspruchung zum Ziel (Anleger, Emittenten, Aufsicht, Justiz, Analysten etc; vgl. Zib/Lorenz/Russ § 13 KMG Rz 1). Würden künftighin nicht mehr – wie de lege lata – nur Bagatellemissionen von bis zu 250.000 Euro meldebefreit sein, wäre die Aussagekraft des Emissionskalenders (systemwidrig) beeinträchtigt. Es darf uE nicht übersehen werden, dass es nach der Zielsetzung des Emissionskalenders nicht allein auf die Einzelemission, sondern auch wesentlich auf die Gesamtbetrachtung der am inländischen Kapitalmarkt angebotenen Veranlagungsformen und deren Gesamtvolumen ankommt. Der Emissionskalender dient ferner funktional auch aufsichtsrechtlichen Zwecken (allgemeine Marktüberwachung, Transparenz der angebotenen Produkte, Einhaltung von Schwellenwerten etc; vgl etwa § 12 Abs 3 KMG, MiFID II).

Zur Erfüllung der oben angeführten Zwecke, die durch die Meldepflicht erreicht werden sollen (Transparenz aller Emissionsvorhaben im Inland), sind wir als Meldestelle gemäß KMG der Überzeugung, dass – unbeschadet der maßgeblichen Erleichterung für die Emittenten durch die Befreiung von der Prospekterstellungspflicht – zumindest die vollständige Meldung von Emissionen ab 250.000 Euro zu belassen wäre.

Dies könnte etwa durch eine Ergänzung in § 13 Abs 2 KMG – allenfalls auch im AltFG – wie folgt vorgesehen werden:

„Die Meldepflicht nach Abs 1 gilt nicht für Wertpapiere oder Veranlagungen nach § 3 Abs 1 Z 4 bis 6, Z 10 unter 250.000 Euro Gesamtgegenwert, Z 12 und Z 13.“

Freundliche Grüße

Oesterreichische Kontrollbank AG

A handwritten signature in blue ink, appearing to read "maria kucera".

Mag. Maria Kucera

A handwritten signature in blue ink, appearing to read "Gero Soda".

Mag. Gero Soda